



PROTOKOLLAUSZUG

zum

BETRIEBSAUSSCHUSS STADTENTWÄSSERUNG

am Donnerstag, 11.11.2010

ÖFFENTLICH

TOP 1

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Vorl.Nr. 478/10

---

Abweichender Beschluss:

**Grundsatzbeschluss:**

1. Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 muss die Stadt Ludwigsburg künftig getrennte Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erheben. **Die Stadtentwässerung Ludwigsburg erhält den Auftrag, die Gebühreumstellung vorzubereiten.**
2. Die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr bilden die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der Grundstücke, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.
3. Für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr werden die in der Begründung zur Vorl. Nr. 478/10 auf Seite 3 dargestellten Versiegelungsfaktoren herangezogen.
4. Versiegelte Flächen ohne Anschluss an die Kanalisation werden nicht berücksichtigt und sind somit nicht gebührenwirksam.
5. Vorbehaltlich der Personalbedarfsberechnung und der Stellenbewertung durch den Fachbereich Organisation und Personal sind für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr im Wirtschaftsplan 2,5 Stellen mit der Wertigkeit EG 11, EG 10 bzw. EG 9 vorgesehen.

**Vergabebeschluss:**

Mit den Leistungen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird die **Firma Hansa Luftbild, Münster, mit einer Vergabesumme von 191 700, 31 EUR** beauftragt. Die voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von 245 000 EUR werden genehmigt. Bei Kostenüberschreitungen wird das Gremium dann informiert, wenn die Überschreitung mehr als 10 % der Vergabesumme beträgt.

Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der abweichende Beschluss wird mit 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Nicht anwesend: Stadträtin Kreiser (beruflich verhindert)

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 4

### Beratungsverlauf:

Herr **Kohler** (FB Tiefbau und Grünflächen) verweist auf die Vorl. Nr. 478/10 sowie das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom März 2010, welches die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr verbindlich festgelegt habe. Er bitte den Gemeinderat heute um Zustimmung zur Vorbereitung der Umsetzung sowie zur Beauftragung einer externen Firma. Sodann stellt er die anstehenden Veränderungen bei der Kalkulation der Abwassergebühr und der Verteilung der Gesamtkosten schematisch dar. Weiter informiert er über die geplante Differenzierung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen nach unterschiedlichen Versiegelungsfaktoren. Dies bilde künftig die Grundlage für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr. Abschließend informiert er über den vorgesehenen Ablauf für die endgültige Einführung der gesplitteten Abwassergebühr und über den notwendigen zusätzlichen Personalaufwand. Er kündigt an, dass mit dem Satzungsbeschluss bis Ende 2011 gerechnet werden könne.

Sodann beantwortet er Fragen des Gremiums zur Umlegung der Einführungskosten auf die Gebührenzahler, zur Umsetzbarkeit in der Praxis und eventuell zu erwartenden Abrechnungsschwierigkeiten zwischen Hauseigentümern und Mietern sowie zu den angekündigten Gesprächen mit Großkunden. Zu den Fragen nach absehbaren Gebührensteigerungen oder -verringerungen für den Kunden stellt er mögliche beispielhafte Veränderungen bei Einfamilien-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern sowie bei Handwerks- und Industriebetrieben und Supermärkten dar.

Die Stadträtinnen **Steinwand** und **Burkhardt** begrüßen übereinstimmend die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr. Man habe lange genug darauf gewartet. Stadträtin Burkhardt verleiht zudem ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die neue Gebührenberechnung dazu beitrage, die Flächenversiegelung zu reduzieren.

Stadtrat **Glasbrenner** weist darauf hin, dass der Beschlussvorschlag umformuliert werden müsse. Laut Sachverhalt der Vorl. Nr. 478/10 betrage die Vergabesumme 191 700,31 €. Lediglich die zu genehmigenden Gesamtkosten beliefen sich auf 245 000 €.

BM **Schmid** lässt auf Grundlage der von Stadtrat Glasbrenner angeregten Änderung über die Vorl. Nr. 478/10 einen abweichenden Beschluss fassen.